

Donaugau-Trachtenverband e.V.
Sitz Ingolstadt gegründet 1925



SATZUNG

§ I

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Donaugau-Trachtenverband e. V."

Aus der seit 1924 bestehenden Bezirksvereinigung wurde am 3. Mai 1925 der Donaugau-Trachtenverband gegründet.

Der Donaugau-Trachtenverband e. V. hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.

Der Donaugau-Trachtenverband e. V. ist Mitglied des Bayerischen Trachtenverbandes e. V.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ II

Zweck und Aufgaben

Der Donaugau-Trachtenverband e. V. hat den Zweck

- die Erhaltung und Pflege der bayerischen und bodenständigen Trachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern
- die natürlichen und geschichtlichen Eigenarten des bayerischen Volkes, sowie des Egerlandes in seinen guten Sitten, in seinem Brauchtum, in Mundart, Lied, Musik und Tanz zu pflegen und zu erhalten
- historische Kunstwerke, Denkmäler der Heimatgeschichte, sowie die Volkskunst zu bewahren und zu schätzen
- die Mitgliedsvereine gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, mit Organisationen und Verbänden, welche auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind, unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit, zusammenzuarbeiten

Der Donaugau-Trachtenverband e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Donaugau-Trachtenverband e. V. erfüllt seinen Zweck durch

- die Erhaltung und Förderung der Heimat - und Gautreffen, sowie aller brauchtumsgebundener Kulturveranstaltungen
- die Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Lied, Tanz, sowie Bau.- und Landschaftsgestaltung
- die Förderung der Jugend im Sinne der „Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V.“
- die Anregung und Mithilfe bei volkskundlicher Fortbildung, bei der Forschung nach Brauchtum und Trachtenwesen, sowie durch die Mitarbeit in der Heimatpflege

§ III

Mitglieder

1. Mitglieder sind Trachtenvereine mit selbständiger Verwaltung, wenn sie sich zu den Zielen des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. bekennen und ihre Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. stehen.
2. Auf Beschluss der Jahresversammlung des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. können Einzelpersonen, welche sich in Erfüllung ihrer Aufgaben um die Belange des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. besondere Verdienste erworben, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Diese müssen jedoch Mitglieder bei Mitgliedsvereinen sein und haben in den Versammlungen des Verbandes kein Stimmrecht, da diese bereits durch die Delegierten stimmrechtlich vertreten sind.

§ IV

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedvereines entscheidet die Jahresversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei Ehrenmitgliedern durch Tod

Der Austritt oder die Auflösung eines Mitgliedvereines ist dem Gauvorstand schriftlich – mit Angabe der Gründe – mitzuteilen.

Bei Austritt ist eine jährliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedvereines erfolgt durch den Gauvorstand, wenn ein Mitgliedsverein durch seine Beschlüsse und durch seine Handlungen gegen § II und § III dieser Satzung verstoßen hat oder mindestens 2 Jahre die Beitragspflicht nach § V nicht erfüllt hat.

Bei Ausschluss durch den Gauvorstand ist innerhalb von 3 Monaten ein schriftlicher Einspruch möglich. Der Mitgliedsverein ist dazu ausreichend zu hören. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Jahresversammlung zulässig. Die Entscheidung der Jahresversammlung ist endgültig.

§ V **Beitrag**

Die Mitgliedsbeiträge, die von der Jahresversammlung festgelegt werden, richten sich nach der letzten Eintragung im Protokollbuch, welche von der Jahresversammlung genehmigt wurde.

§ VI **Organe**

Organe des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. sind

- a) der Gauvorstand
- b) der Gausausschuss
- c) die Jahresversammlung

Der Gauvorstand besteht aus

mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorständen, diese müssen Mitglieder von Mitgliedsvereinen sein.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Jahresversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Dem Gausausschuss gehören an

- der Gauvorstand
- Gau-Ehrenvorsitzende
- die Vertreter der Sachausschüsse
- die Jugendvertreter/in und maximal 3 Jugendbeisitzern (ohne Stimmrecht)
- 3 Beisitzer
- 2 Revisoren (ohne Stimmrecht)

diese müssen Mitglieder von Mitgliedsvereinen sein.

Der Gauverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände jeweils einzeln vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Wahl des Gauvorstandes und des Gausausschusses erfolgt in der Jahresversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gauvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gauvorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Gauvorstandes oder des Gausausschusses während seiner Amtsdauer aus oder ist dauernd verhindert, so kann der Gausausschuss bis zur nächsten Jahresversammlung einen Stellvertreter wählen, der jedoch nur verbandsinterne Befugnisse hat.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, welcher dem Donaugau-Trachtenverband e.V. angeschlossen ist.

Die Wahl des Gauvorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich und in geheimer Abstimmung.

Die Wahl des Gausausschusses kann schriftlich und in geheimer Abstimmung erfolgen. Rechtsgültigkeit besteht auch bei Akklamation, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ VII **Sachausschüsse**

Für alle Sachgebiete der Heimatpflege werden von der Jahresversammlung Sachausschüsse eingesetzt.

Die Sachausschüsse legen der Jahresversammlung einen Wahlvorschlag ihres Vorsitzenden und dessen Vertreter vor, die von der Jahresversammlung für die laufende Wahlperiode bestätigt werden müssen.

§ VIII **Gau-Trachtenjugend**

Die Gau-Trachtenjugend ist die Jugendorganisation des Donaugau-Trachtenverbandes e. V.

Sie wird nach der „Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V.“ geführt.

Sitzungsprotokolle, Ergebnisse von Beschlüssen, Tätigkeitsberichte, sowie die Verteilung der Zuschussmittel sind dem Gauvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Wahl der Gaujugendvertreter und der Jugendbeisitzer erfolgt wie unter § VII.

§ IX

Gauvorstand

1. Dem Gauvorstand obliegt

- a) die geschäftliche und organisatorische Leitung des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung
- b) die Durchführung der von der Jahresversammlung und des Gauausschusses gefassten Beschlüsse
- c) die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen
- d) die Wahrnehmung der Geschäfte der Donaugau-Trachtenverbandes e.V. bei Mitgliedschaften im Bayerischen Trachtenverband und bei Behörden
- e) die Wahrnehmung von Aufgaben, welche der Heimat- und Volkstumspflege dienen

2. Dem Gauausschuss obliegt

- a) die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege, die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Richtlinien
- b) die Beratung und Beschlussfassung über Ergebnisse der Sachausschüsse
- c) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) die Erteilung von Aufgaben an den Vorstand

§ X

Gauvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

1. Der Gauvorstand und der Gauausschuss tritt vor jeder Mitglieder- und Jahresversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Gauvorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung.
2. Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden
 - a) auf Beschluss des Gauvorstandes
 - b) wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Gauausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen
3. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Gauausschusses sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gauausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Die Jahresversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.
Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung wird im Herbst jeden Jahres abgehalten.
Versammlungen sind vom Gauvorstand einzuberufen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gauvorstand jederzeit einberufen
 - a) wenn das Interesse des Gauverbandes es erfordert
 - b) wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe es verlangen

Die Einberufung zu Versammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich per Post mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ XI ***Jahresversammlung***

1. An der Jahresversammlung nehmen als stimmberechtigte Mitglieder teil:
 - a) je 2 Delegierte der angeschlossenen Vereine.
Die Mitgliedsvereine des Verbandes bestimmen ihre Delegierten durch Wahl in ihrer Mitgliederversammlung.
 - b) Die Mitglieder des Gauausschusses – siehe § 6 dieser Satzung.
Bei Neuwahlen erlischt dieses Stimmrecht.

Sollte ein Mitglied des Gauausschusses zugleich Delegierter eines Mitgliedsvereines sein, so erlischt sein Stimmrecht als Gauausschussmitglied.

2. Die Jahresversammlung ist das höchste Organ des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. mit folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Gauvorstandes und der Sachvertreter
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und Entlastung des Gauvorstandes
 - c) Wahl des Gauvorstandes und des Gauausschusses nach Ablauf der Wahlperiode
 - d) ggf. Satzungsänderung
 - e) ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung jeglicher Art
 - g) ggf. Auflösung des Verbandes
 - h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § IV dieser Satzung

3. Anträge können stellen
 - a) die angeschlossenen Vereine
 - b) der Gauausschuss
 - c) der Gauvorstand
 - d) die Sachausschüsse
 - e) die Gau-Trachtenjugend

Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Gauvorstand einzureichen.

4. Eine ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

§ XII

Protokolle – Geschäftsordnung

Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Gauvorstandes und des Gauausschusses ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und aufbewahrt wird.

Ein Mitglied des Gauvorstandes leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen.

Für die Abwicklung der Gaugeschäfte kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Diese wird von der Jahresversammlung genehmigt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ XIII

Gemeinnützigkeit

1. Der Donaugau-Trachtenverband e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung zu verwenden.

3. Der Donaugau-Trachtenverband e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Der Donaugau-Trachtenverband e. V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§XIV

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Gauvorstands- und Ausschussämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gauvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gauvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen eine Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Haushaltslage ist zwingend zu beachten.

§ XV

Auflösung

1. Über die Auflösung des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. entscheidet die Jahresversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 3 Monaten eine weitere Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung selbst muss in beiden Fällen mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Donaugau-Trachtenverbandes e. V. an den gemeinnützigen „Förderverein

Trachtenkulturzentrum Holzhausen e.V.“ Sitz Holzhausen, Gem. Geisenhausen, Lkr. Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Inventarstücke, die dem Donaugau-Trachtenverband e. V. gehören, insbesondere die Fahnen dürfen nicht veräußert werden. Diese sind dem Trachtenarchiv des bayerischen Trachtenverbandes e.V. im Trachtenkulturzentrum Holzhausen zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Auflage, bei Wiedergründung des gemeinnützigen Gauverbandes innerhalb von 10 Jahren, vom Tage der Auflösung angerechnet, das Inventar und die Fahne entschädigungslos an den neugegründeten gemeinnützigen Gauverband zurückzugeben.

§ XVI **Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Jahresversammlung vom 30. Oktober 2022 in Kraft.

Für den Gauausschuss

Der Gauvorstand

Rudi Dietz
1.Vorsitzender

Martin Rupprecht
2.Vorsitzender

Markus Rennich
Gaukassier

Lisa Dietz
Gauschriefführerin